

GEMEINDE EPTINGEN

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Eptingen folgendes

R E G L E M E N T

für die Nutzung in der Wasserschutzzone
Leisenquelle

GRUNDLAGEN

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Geologisch-hydrologischer Bericht von Dr. W. Mohler vom 9. Februar 1985

1. ZONE I: FASSUNGSBEREICH

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig.
- 1.2 Die ganze Zone I ist bestockt. Die Pflege der Bestockung ohne Düngung ist erlaubt.
- 1.3 Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Handelsdünger, Klärschlamm und Kehrriecht Kompost ist in dieser Zone untersagt.

2. ZONE II: ENGERE SCHUTZZONE

- 2.1 In der Zone II sind nicht gestattet:
 - Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten; Verkehrsanlagen und Parkplätzen.

- Nicht zugelassen ist die Verwendung von Forstchemikalien, insbesondere die Behandlung von Nutzholz, sowie das Ausbringen von Klärschlamm.
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe.
- Ausbeutungen aller Art und Deponien der Klasse II, III und IV.

3. FORSTWIRTSCHAFT IN DER ZONE II

- Die umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

5. INKRAFTTRETEN

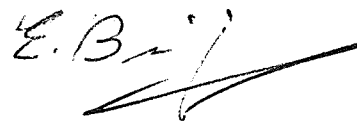
Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Eptingen, Inventar-Nr. 21/2P/1/6) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Eptingen am:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

29. April 1986

Der Landeschreiber:

